



## Jugendordnung

### § 1 Name und Mitgliedschaft

Die Jugendordnung ist die Grundlage für die Jugendabteilung des Motorboot-Club Karlsruhe e.V.

Mitglieder der Jugendabteilung sind:

1. die Jugendmitglieder
2. der Vorstand Jugend des MBC
3. der Trainer der Jugend

Die Aufnahme als Jugendmitglied erfolgt auf Vorschlag des Jugendvorstands durch Beschluss des MBC-Vorstands. Bei Minderjährigen ist eine schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Mindest- und Höchstalter richten sich nach den Wettkampfbestimmungen des DMYV.

Die Aufnahme als Trainer erfolgt auf Vorschlag des Jugendvorstands durch Beschluss des MBC-Vorstands. Trainer kann der Vorstand Jugend des MBC, ein Jugendmitglied oder jede andere geeignete Person sein.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Überschreiten der Altersgrenze. Ein Antrag auf Ausschluss kann auf Beschluss der Jugendversammlung beim Vorstand des MBC Karlsruhe e.V. gestellt werden, wenn das Jugendmitglied sich über längere Zeit nicht mehr aktiv oder helfend an Jugendveranstaltungen beteiligt oder wiederholt gegen die Interessen der Jugend oder des Clubs verstößt. Der Vorstand des MBC Karlsruhe e.V. hat darüber nach Anhörung des Betroffenen zu entscheiden. Eine Berufung an die Mitgliederversammlung ist möglich.

### § 2 Ziele

Die Jugendabteilung fördert die Persönlichkeitsentwicklung ihrer Mitglieder und deren sportliche Betätigung. Sie pflegt Gemeinsinn sowie internationale Verständigung verschiedener Bevölkerungsgruppen.

### § 3 Aufgaben

Aufgaben der Jugendabteilung sind insbesondere:

1. Die Ausbildung ihrer Mitglieder in den einzelnen Sportarten
2. Die Durchführung von Wettkämpfen
3. Die Planung, Organisation und Durchführung von Freizeiten
4. Kontakte zu anderen Jugendgruppen

### § 4 Organe

Organe der Jugendabteilung sind:

1. Die Jugendversammlung
2. Der Jugendvorstand



## Jugendordnung

### § 5 Jugendversammlung

Die Jugendversammlung ist das Beschlussorgan der Jugendabteilung.

Aufgaben der Jugendversammlung sind u.a.:

1. Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit der Jugendabteilung
2. Vorschlag des Jugendvorstandes für die Wahl durch die MBC Mitgliederversammlung
3. Vertretung der Jugendinteressen im Gesamtverein

Die Jugendversammlung wird mindestens einmal im Jahr vom Jugendvorstand durch öffentlichen Aushang am schwarzen Brett des Clubs einberufen.

Wahlberechtigt bei der Jugendversammlung sind die Mitglieder der Jugendabteilung. Jede Person hat 1 Stimme. Ist der Trainer gleichzeitig Vorstand Jugend oder ein Jugendmitglied ergibt sich daraus keine weitere Stimme.

### § 6 Jugendvorstand

Er setzt sich zusammen aus dem Vorstand Jugend, der auch gleichzeitig Vorstandsmitglied des MBC Karlsruhe e.V. ist, und dem Jugendsprecher. Für den Vorstand Jugend hat die Jugendversammlung ein Vorschlagsrecht, an welches die Mitgliederversammlung jedoch nicht gebunden ist.

Der Jugendsprecher wird von der Jugendversammlung gewählt.

Der Jugendvorstand vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen.

Der Jugendvorstand ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der Mittel, die der Jugendabteilung zufließen.

### § 7 Jugendkasse

Die Jugendabteilung wirtschaftet selbstständig und eigenverantwortlich mit den ihr vom Club zur Verfügung gestellten finanziellen Mitteln im Rahmen ihrer Aufgaben.

Die Jugendabteilung ist auch verantwortlicher Empfänger für eventuelle Zuschüsse, Spenden oder sonstige Einnahmen z.B. aus Aktivitäten.

Dem Vereinsvorstand gegenüber ist die Jugendabteilung rechenschaftspflichtig. Ihm ist jederzeit Einblick in die Kassenführung zu geben. Alternativ kann die Kassenführung durch den Schatzmeister des MBC erfolgen.

### § 8 Schluss

Sofern in der Jugendordnung keine besondere Regelung enthalten ist gelten jeweils die Bestimmungen der Clubsatzung.

Änderungen oder Ergänzungen der Jugendordnung sind mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten der MBC-Mitgliederversammlung zu beschließen.

Beschlossen durch die Mitgliederversammlung vom 5. März 1993.

Geändert durch die außerordentliche Mitgliederversammlung vom 20. November 2004.

Geändert durch die Jahreshauptversammlung vom 8. April 2005.

Geändert durch die Jahreshauptversammlung vom 21. Mai 2010.

Geändert durch die Jahreshauptversammlung vom 13. Mai 2011.